



Die Grundlage für die nachfolgenden Fragen und Antworten (FAQ) bildet die Verordnung zur Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 16.4.2020 sowie die Verordnungen zur Änderung der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 21.04.2020 sowie vom 28.04.2020, sowie die Lockerungen der fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 16.6.2020 sowie die Änderungen der siebten bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie den Beschluss der Bundeskanzlerin mit Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. November 2020 sowie auch die Änderungen der 11. BayIfSMV, die Beschlüsse der bayerischen Staatsregierung vom 14.12.2020 die Beschlüsse der Kabinettsitzung vom 12. Januar 2021 **sowie der Beschlüsse des Bundeskabinetts vom 15.04.2021**. Alle Rechtsgrundlagen finden Sie zum Nachlesen auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

1. Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung mit einer derzeit befristeten Geltungsdauer bis 30.06.2021.

Sie als Arbeitgeber sind verpflichtet Ihren **Arbeitnehmern** (betrifft nicht die Familie die in keinem Angestelltenverhältnis zu Ihnen steht) aufgrund des erhöhten Infektionsrisikos durch häufig wechselnden Kontakt mit Personen, **mindestens zwei Coronatests pro Woche** anzubieten. Bei diesen Tests kann es sich um PCR-Tests, Antigen-Schnelltests oder Selbsttests handeln.

Darauf hinzuweisen ist, dass die Verordnung die Beschäftigten nicht zur Durchführung der Tests verpflichtet. Derzeit ist lediglich vorgesehen, dass ein Angebot zur Durchführung der Tests durch den Arbeitgeber zu erfolgen hat. Hierbei ist es dem Arbeitgeber überlassen, ob er Selbsttests beschafft oder Vereinbarungen mit Dritten (bspw. ein Testzentrum) trifft, welche dann die Testung der Beschäftigten durchführen.

In jedem Fall sind **Nachweise** über die Beschaffung der Tests oder über die Vereinbarung mit Dritten **für vier Wochen aufzubewahren**, damit diese im Zweifelsfall vorgelegt werden können und die Erfüllung der Verpflichtung zum Angebot von Tests nachgewiesen werden kann. Ebenfalls darauf hinzuweisen ist noch, dass die **Kosten der angebotenen Tests vom Arbeitgeber zu tragen sind**.

Das Angebot des Arbeitgebers an die bei ihm Beschäftigten sollte dabei durch E-Mail oder Aushang im Betrieb dokumentiert werden. Die Verordnung sieht keine entsprechende Dokumentationspflicht des Arbeitgebers dazu vor, dass der Arbeitgeber den Corona-Test angeboten, der jeweilige Beschäftigte dies aber abgelehnt hat.

Bei einem positiven Antigen-Schnelltest, der durch geschultes Personal des Arbeitgebers oder in einem Testzentrum vorgenommen wird, hat sich der Beschäftigte unmittelbar nach dem positiven Testergebnis zu einem PCR-Test in einem Testzentrum zu begeben um das Testergebnis des Antigen-Schnelltests zu bestätigen. Auch bei einem positiven Selbsttest sollte sich der Getestete durch einen PCR-Test Gewissheit verschaffen und sich in Selbstisolation begeben.

Die vom Bundeskabinett auf den Weg gebrachte Änderungsverordnung zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung soll am fünften Tag nach ihrer Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft treten. Die Verkündung im Bundesanzeiger ist bereits am **15.04.2021** erfolgt, so dass die Regelungen ab **dem 20.04.2021 in Kraft treten**.



2. Ab wann und wo gilt die Maskenpflicht (d.h. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung)?

Seit 27. April 2020 besteht in Bayern die Pflicht, in Ladengeschäften des Einzelhandels sowie bei der Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und der hierzu gehörenden Einrichtungen (U-/S-Bahn-Steig, Haltestellen etc.) eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

In den Gebieten, Landkreisen, kreisfreien Städten etc. mit einer Inzidenz von mehr als 35 je 100.000 Einwohner gilt ab Montag den 19.10.2020,

- die Maskenpflicht in allen Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte (Gängen, Fluren, im Eingang, Kantinen, Fahrstühle),
- die Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann!

ACHTUNG: Diese Pflicht gilt auch, wenn Sie Plexiglasscheiben in Ihren Betrieben angebracht haben. Unsere Empfehlung ist es, die Plexiglasscheiben aber dennoch montiert zu lassen. Achten Sie auch darauf, dass ihre Mitarbeiter in den Pausen den Abstand einhalten und darauf, dass die Pausenräume gut und regelmäßig gelüftet werden.

Ab Montag den 18. Januar 2021 gilt eine Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske im Öffentlichen Personennahverkehr und im Einzelhandel. Die FFP2-Maskenpflicht in Nahverkehr und Handel gilt erst für Menschen ab 15 Jahren. Kinder bis einschließlich 14 Jahre bleiben ausgenommen.



Wichtig für Sie als Direktvermarkter: Im Einzelhandel gilt die FFP2-Maskenpflicht nur für Kunden, nicht aber für die Beschäftigten.

3. Für welche Personengruppen gilt diese Pflicht?

Sie gilt für alle Kunden und auch deren Begleitpersonen ab dem 7. Lebensjahr (also nach dem 6. Geburtstag). Das Personal im Einzelhandel muss ebenfalls grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

4. Darf ich meinen Hofladen im Lock-Down öffnen? (16.12.2020 bis vorläufig 10.01.2021)

Ja. Sie als Direktvermarkter dürfen weiterhin Ihren Hofladen öffnen, sofern überwiegend Lebensmittel angeboten werden!

Der Einzelhandel wird vom 16. Dezember bis zum 10. Januar geschlossen, Ausnahmen gelten für Geschäfte, die den täglichen Bedarf decken. Dazu zählen: Lebensmittelläden, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Landmaschinenreparatur/Landmaschinenersatzteile, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Landhandel, Baustoffhandel, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Tierbedarf, Futtermittelmärkte, Weihnachtsbaumverkauf und Großhandel.

5. Darf ich meinen Hofladen öffnen, wenn ich nur alkoholische Getränke verkaufe?

Ja, alkoholische Getränke zählen auch zu Lebensmittel.



6. Darf ich weiterhin andere Läden mit meinen Lebensmitteln beliefern?

Ja. Lebensmittelgeschäfte dürfen im Lock-Down weiterhin geöffnet bleiben, sodass Sie auch die Ware hierfür weiterhin liefern dürfen.

7. Darf ich meinen Hofladen öffnen, wenn ich zusätzlich noch Nicht-Lebensmittel zum Verkauf anbiete?

Ja, wenn der Schwerpunkt des Verkaufs bei Lebensmittel liegt (mehr als 50%).

8. Was gilt in Hofläden?

- Sofern die Mitarbeiter in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften oder an Rezeptionen durch transparente Schutzwände aus Acrylglas o.ä. zuverlässig geschützt werden, entfällt für sie (NICHT für die Kunden!) die Pflicht zum dauerhaften Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Außer ihr Hofladen befindet sich in einem Gebiet mit einer Inzidenz von mehr als 35 je 100.000 Einwohner, siehe Punkt 1.
- In Läden und Geschäften sind nun nicht mehr 20 Quadratmeter pro Kunde, sondern nur noch zehn Quadratmeter pro Kunde nötig. Somit können deutlich mehr Verbraucher in Geschäfte, Supermärkte und Discounter. Das gilt ab Montag (22. Juni 2020).
- Im Groß- und Einzelhandel mit mehr als 800 Quadratmetern Fläche darf künftig höchstens eine Person pro 20 Quadratmeter anwesend sein. Das gilt ab Donnerstag (26.11.2020).

9. Gilt die Maskenpflicht auf Wochen- und Bauernmärkten?

Die Maskenpflicht gilt gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) auch für Verkaufsstellen auf Märkten (zum Beispiel auf einem Wochenmarkt oder Bauernmarkt), da die Abstandsregel auch hier nicht immer leicht eingehalten werden kann. Wochen- bzw. Bauernmärkte dürfen weiterhin stattfinden sofern Lebensmittel im Vordergrund sind. Stände die ausschließlich Nicht-Lebensmittel verkaufen sind bis 10.01.2021 untersagt.

10. Darf ich meinen Christbaumverkauf weiterhin geöffnet lassen?

Ja, Christbaumverkäufe sind ganz klar weiterhin zulässig!

11. Welche Art von Maske bzw. Mund-Nasen-Bedeckung ist gemeint?

Es reicht eine Mund-Nasen-Bedeckung in Form von Einmalmasken oder auch einer selbstgenähten Maske. Alternativ können auch Tücher oder Schals aus dichtem Gewebe verwendet werden, die Mund und Nase vollständig bedecken.

Ab 18. Januar 2021 gilt eine Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske im Öffentlichen Personennahverkehr und im Einzelhandel, hier reicht keine einfache Einmalmaske mehr aus!

Das bayerische Gesundheitsministerium akzeptiert künftig **keine** Klarsichtmasken und Visiere mehr! Begründung siehe hier:

<https://www.br.de/nachrichten/bayern/nach-br24-recherche-bayern-aendert-klarsichtmasken-regel.S143cz>



Quelle: Renz



12. Muss ich Masken für Kunden bereitstellen?

Nein, Sie müssen keine Masken an Ihre Kunden verteilen. Grundsätzlich sind die Kunden dafür selbst verantwortlich, die vorgeschriebene Maskenpflicht einzuhalten.

13. Was müssen alle Betreiber von geöffneten Geschäften (auch Hofläden etc.) beachten?

- Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden eingehalten werden kann.
- Die Mitarbeiter in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften oder an Rezeptionen müssen weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern keine transparente Schutzwände aus Acrylglas o.ä. vorhanden sind.
- Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept (z.B. Einlass, Mund-Nase-Bedeckung) und, falls Kundenparkplätze zur Verfügung gestellt werden, ein Parkplatzkonzept zu erarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen
- Die Zahl der gleichzeitig im Geschäft anwesenden Kunden darf nicht höher als 1 Kunde je **10 qm** Verkaufsfläche sein. **(Gilt ab Montag den 22. Juni 2020)**

14. Was ist beim Schutz- und Hygienekonzept und ggf. Parkplatzkonzept zu beachten?

Grundsätzlich gilt, dass ein Schutz- und Hygienekonzept, sowie beim Vorhandensein von Kundenparkplätzen, ein Parkplatzkonzept vorhanden sein muss. Das Schutz- und Hygienekonzept ist schriftlich zu fixieren (mit Datum, Ort und Unterschrift) und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde vorzuzeigen. Es muss daher im Laden zumindest in digitaler, nicht veränderlicher Form vorhanden sein.

Das Schutz- und Hygienekonzept **kann zum Beispiel** folgende Aspekte beinhalten:

- Hinweisschilder/Aushang, den Mindestabstand von 1,5 m sowie das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen einzuhalten
- Sicherstellen, dass Personal Mund-Nasen-Bedeckungen trägt.
- Klebestreifen am Boden im Kassen- und/oder Thekenbereich im Abstand von 1,5 m, um die Kunden beim Einhalten des Mindestabstands zu unterstützen.
- Abgezählte Einkaufswagen, Körbe sowie Zugang nur mit Einkaufswagen/-korb, damit nicht zu viele Kunden gleichzeitig im Geschäft sind und so der Mindestabstand eingehalten werden kann
- Hinweis auf bargeldlose und kontaktlose Zahlungsmöglichkeiten; wo dies nicht möglich ist, Sicherstellung der Übergabe des Geldes ohne direkten Hautkontakt über eine geeignete Vorrichtung oder eine Ablagefläche.
- Regelmäßige Reinigung aller häufig berührten Flächen wie z.B. Türklinken, -griffe

Auf der Homepage des Handelsverbands Bayern finden Sie auch einen Mustertext für ein Schutz- und Hygienekonzept, das Ihnen Orientierung geben kann, allerdings stark auf den klassischen Einzelhandel zugeschnitten ist: <https://www.hv-bayern.de/aktuelles/meldungen/2020-04-30-Exit-Strategie-So-oeffnen-Sie-Ihr-Geschaefht-rechtssicher.php>

Haftungserklärung: Diese FAQ wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben kann der Bayerische Bauernverband trotz sorgfältiger Recherchen und Prüfung keine Gewähr übernehmen.